

Gemäß § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659) genehmigte auf Antrag der Stadt Aken (Elbe) vom 13.06.2016 der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt/Untere Wasserbehörde, mit Schreiben vom 01.07.2016, 66/12.62501/01/16, die Wasserwehrsatzung der Stadt Aken (Elbe).

Wasserwehrsatzung der Stadt Aken (Elbe)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) in seiner Sitzung am 12.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Aken (Elbe) richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahren (Wasserwehr) ein. Die Wasserwehr ist eine Einrichtung der Stadt Aken (Elbe) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die als eigenständige Abteilung in die Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe) integriert ist.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Aken (Elbe) nach den §§ 13 und 14 WG LSA verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Stadt Aken (Elbe) trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 25.11.2014 (GVBl. LSA 2014, 489), in der jeweils gültigen Fassung genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich besonders ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr, aber auch in regelmäßigen Abständen außerhalb von Gefahrensituationen insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- b) Beobachtung und Beurteilung der baulichen Anlagen, welche Hochwasser, Eisgefahren oder einer vergleichbar entstehenden Situation abwenden sollen (Deiche, Ufermauern, Siele, Hochwasserschutzmauern, Dammbalkensysteme, technische Hochwasserschutzbauten, etc.).
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser, Eisgefahren oder einer vergleichbaren Situation;
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen, Aufkadung, Auflastungen und Verstärkung;
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen u. dgl.);
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- e) bei der Sicherung von Brücken;
- f) bei der Beräumung der während eines Hochwasser- bzw. Katastropheneinsatzes eingesetzten Materialien
- g) bei der Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Aken (Elbe).
- h) bei der Logistik, dem Aufbau, der Kontrolle, dem Abbau und der Wartung der punktförmigen(Lückenschluss) und der linienförmigen, mobilen Hochwasserschutzwände.

Die Wasserwehr kann gleichermaßen an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Aken (Elbe) entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Stadtwasserwehrwart zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Bürgermeister der Stadt Aken (Elbe) hat in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr ein Hochwassermaßnahmeplan vorzulegen. Dieses Dokument ist mindestens einmal jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung

ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Im Dokument ist vor allem der mit der Wasserbehörde abgestimmte Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel festzuhalten. Die Alarmierung und der Einsatz der Wasserwehr erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Aken (Elbe) oder den Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Aken auf der Grundlage des Hochwassermaßnahmeplans der Stadt Aken (Elbe).

§ 3

Aufbau, Organisation und Zuständigkeiten

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister der Stadt Aken (Elbe) zuständig. Er oder der Stadtwehrleiter in seinem Auftrag ruft entsprechend § 2 Abs. 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Aken (Elbe) veröffentlicht für das generelle Wirken und den Einsatzfall der Wasserwehr einen vom Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Aken (Elbe) und dessen Stadtwasserwehrwart (vgl. § 10 Abs. 3 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe)) erstellten Übersichtsplan, der öffentlich bekannt zu machen ist und mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) den vom Bürgermeister berufenen Stadtwasserwehrwart und seinem Stellvertreter;
 - b) den Versammlungsort im Fall der Alarmierung;
 - c) die Art der Alarmierung der Wasserwehr
 - d) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen
 - e) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel
 - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel
 - g) die Ablösung und Versorgung der Kräfte,
 - h) die Form und Struktur der Nachrichtenübermittlung
- (3) Der Stadtwasserwehrwart, ggf. sein Stellvertreter, leitet den Einsatz der Fachabteilung Wasserwehr vor Ort und ist dem Stadtwehrleiter bzw. dem Einsatzleiter des jeweiligen Ereignisses grundsätzlich berichterstattungspflichtig und weisungsgebunden. Gemäß § 11 WG LSA sind zur Abwehr von Gefahren, die durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse, Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten drohen (Wassergefahr), die Wasserbehörden zuständig. Dementsprechend sind alle diesbezüglich durch die Wasserwehr wahrgenommenen Tätigkeiten während des Einsatzes gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung grundsätzlich mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Der Stadtwasserwehrwart, ggf. sein Stellvertreter, erstellt für den Einsatzfall, sowie den Aus- und Fortbildungsdienst und den allgemeinen Kontroll- und Prüfdienst außerhalb eines Einsatzfalles folgende Unterlagen, die vom Stadtwehrleiter der FF Aken (Elbe) und vom Bürgermeister der Stadt Aken (Elbe) zu bestätigen sind:
 - a) ein Organigramm zur kontinuierlichen Sicherstellung der strukturierten Arbeit der Mitglieder der Wasserwehr
 - b) einen jährlichen Aus- und Fortbildungs-, sowie Arbeitsplan
 - c) den Einsatzplan für den Wach- und Hilfsdienst im Einsatzfall;
 - d) ein Kommunikationskonzept für die Wasserwehr zur Nachrichtenübermittlung an den Führungspunkt Hochwasser der Stadt Aken (Elbe).

§ 4 Mitgliedschaft und Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in der Wasserwehr ist ehrenamtlich und erfolgt auf Antrag beim Stadtwasserwehrwart.
- (2) Der Antrag einer Person auf ehrenamtliche Mitgliedschaft in der Wasserwehr wird vom Stadtwasserwehrwart geprüft und nach Ablauf einer einjährigen Probezeit, während der der Antragsteller an mindestens 75% aller Dienst- und Ausbildungsveranstaltungen teilgenommen haben muss und die bestehenden Pflichten gemäß dieser Wasserwehrsatzung erfüllt hat, dem Stadtwehrleiter zur Bestellung vorgeschlagen. Das weitere Verfahren zur Aufnahme wird im § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe) geregelt. Zusätzlich erhält das neue Mitglied eine Bestellsurkunde.
- (3) Der Bürgermeister kann in Ermangelung freiwilliger Mitglieder zum Dienst in der Wasserwehr verpflichten:
 - a) die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger (vgl. § 30 Abs. 1 KVG LSA);
 - b) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe), die nicht im Einsatzdienst tätig sind;
 - c) Beschäftigte der Stadtverwaltung Aken einschließlich ihrer nachgeordneten Einrichtungen;
- (4) Die nach Absatz 3 a) verpflichteten Personen werden ebenfalls vom Bürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt.
- (5) Die Bestellsurkunde für die Mitgliedschaft in der Wasserwehr enthält:
 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit;
 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht;
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung;
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (6) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.
- (7) Gegenüber dem Stadtwasserwehrwart kann ein Mitglied auch sein Ausscheiden aus dem Wasserwehrdienst beantragen. Dieser Antrag ist entsprechend zu begründen. Wichtige Gründe für ein Ausscheiden sind im Abs. 6 niedergeschrieben. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters. Bei einer Bestätigung des Antrages ist dem Antragsteller eine Abbestellsurkunde zu überreichen.
- (8) Verletzt ein Mitglied der Wasserwehr seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird durch den Bürgermeister im Beisein des Stadtwehrleiters ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist

dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

- (9) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Wasserwehr aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten sowie bei wiederholtem unkameradschaftlichem Verhalten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenem Bescheid aus der Wasserwehr und somit aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe) ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Schadensersatz

Der Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder werden in der jeweils geltenden Fassung der „Satzung über die Entschädigung ehrenamtliche tätige Bürger der Stadt Aken (Elbe)“ geregelt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 14 WG LSA in Verbindung mit §§ 30 und 31 KVG LSA, wer ohne wichtigen Grund:
1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt;
 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786), ist die Stadt Aken (Elbe).

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Änderung dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Wasserwehrsatzung der Stadt Aken (Elbe) vom 22.02.2007 und die 1. Satzung zur Änderung der Wasserwehrsatzung vom 17.11.2011 außer Kraft.

Aken (Elbe), 08.07.2016

Jan-Hendrik Bahn
Bürgermeister
der Stadt Aken (Elbe)

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung der Wasserwehrsatzung der Stadt Aken (Elbe) erfolgte am 29.07.2016 im Akener Nachrichtenblatt Nr. 657.

Aken (Elbe), 30.07.2016

Jan-Hendrik Bahn
Bürgermeister
der Stadt Aken (Elbe)